

Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Frau Bettina Stähli
Frau Vera Imfeld
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Winterthur, 9. Januar 2026

Dieter Meyer
Lic.rer.pol
Dozent

Tel. +41 58 934 71 05
dieter.meyer@zhaw.ch
www.zhaw.ch/sml

ZHAW Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
School of
Management and Law
Gebäude SN
Gertrudstrasse 8
CH-8401 Winterthur

Vernehmlassung zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Stähli
Sehr geehrte Frau Imfeld
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV), welche die Eigenmittelunterlegung von ausländischen Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken betreffen, Stellung zu nehmen. Wir sind insgesamt der Ansicht, dass der vorgeschlagene Entwurf berechtigte Bedenken bezüglich der Gefährdung eines systemrelevanten Einzelinstituts durch Wertverluste auf Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften aufnimmt. Wir haben allerdings grosse Vorbehalte, wie diese Bedenken adressiert werden sollen. Wir halten die vorgeschlagenen Änderungen für undifferenziert, zu wenig überzeugend begründet, inkompatibel mit der Eigenmittelregulierung auf Konzernstufe und letztlich leider nicht zielführend. Nachfolgend erlauben wir uns zu erläutern, wie unserer Meinung nach die berechtigten Bedenken bezüglich Wertverluste auf Beteiligungen in ausländischen – und inländischen - Tochtergesellschaften adressiert werden können.

Problemstellung

Die Auswirkungen der geplanten Änderung des BankG und der ERV werden hier für die Situation der letzten verbliebenen Grossbank in der Schweiz, der UBS, illustriert. Der UBS-Konzern ist so strukturiert, dass das Stammhaus, die UBS AG, wesentliche Beteiligungen an in- und ausländischen Tochtergesellschaften hält. Am Jahresende 2024 betragen die Buchwerte dieser Beteiligungen insgesamt rund USD 73.1 Mrd.¹, aufgeteilt in USD 32.1 Mrd. für inländische Beteiligungen und USD 41 Mrd.² für ausländische Beteiligungen. Auf Konzernstufe werden diese Beteiligungen vollkonsolidiert, was bedeutet, dass sämtliche Positionen der Tochtergesellschaften (unter Eliminierung der Intercompany-Beziehungen) in der Konzernbilanz, in der Erfolgsrechnung und im Ausserbilanzgeschäft vollständig enthalten sind. Das harte Kernkapital (CET1) betrug Ende 2024 USD 75 Mrd., womit die Beteiligungsbuchwerte fast gleich hoch waren, wie das anrechenbare CET1. Der Buchwert der ausländischen Beteiligungen betrug mindestens 54.7% des CET1. Eine vollständige Wertberichtigung der ausländischen Beteiligungsbuchwerte würde daher das CET1 der UBS AG drastisch reduzieren und Kundinnen und Kunden, Investoren und weitere Anspruchsgruppen verunsichern.

Ziel

Das Ziel der vorgeschlagenen Änderung des BankG und der ERV ist die vollständige Immunisierung der UBS AG vor Verlusten aus Wertberichtigungen auf ausländischen Beteiligungen, da diese im Extremfall zu einem Vertrauensverlust inkl. Bank Run bei der systemrelevanten UBS AG führen könnten. Das Ziel einer vollständigen Immunisierung bildet ein extrem risikoaverses Verhalten ab. Hier wird von der unrealistischen Ausnahme ausgegangen, dass die UBS AG in einem Fall, in dem in ausländischen Tochtergesellschaften so hohe Verluste erzielt würden, dass deren Beteiligungsbuchwert auf null abzuschreiben wäre, ihre anderen Geschäfte weiterführen könnte, als wäre nichts geschehen. Eine vollständige Abschreibung von USD 41 Mrd. Beteiligungsbuchwert würde zweifellos mit Verlusten in der Erfolgsrechnung in ähnlicher Höhe einhergehen, die auch auf Konzernstufe zu einem massiven Verlustausweis, ähnlich wie in 2008, führen würde. Dadurch würde die Gesamtbank in eine Vertrauens- und Existenzkrise geraten, von der die UBS AG nicht isoliert werden kann.

Das realistische Ziel, das verfolgt werden sollte, ist die Schaffung einer Situation, in der die UBS AG substantielle Wertberichtigungen, z.B. in der Größenordnung von USD 10 Mrd., auf ihren **aus- und inländischen** Beteiligungen aus eigener Kraft absorbieren kann bzw. die UBS AG sofort eine Kapitalerhöhung vornehmen kann, um eine Kapitalerosion zu neutralisieren. Vorschläge zu dieser Zielerreichung werden im Abschnitt «Vorschläge zur Zielerreichung» beschrieben.

Rechnerische Analyse der Kapitalsituation

Die UBS AG wies am Jahresende 2024 anrechenbares Going Concern-Kapital von knapp USD 91 Mrd. auf, aufgeteilt in hartes Kernkapital von gut USD 75 Mrd. und zusätzliches Kernkapital (AT1) von knapp USD 16 Mrd. auf. Die risikogewichteten Aktiven (RWA) betragen am Jahresende 2024 auf einer fully-applied Basis USD 556 Mrd., wovon USD 244 Mrd. auf die Beteiligungsbuchwerte

¹ Die Werte sind der Jahresrechnung 2024 der UBS AG, erstellt nach schweizerischer Bankenrechnungslegungsvorschriften, entnommen.

² Dies stellt den Mindestbuchwert der ausländischen Beteiligungen gemäss Anmerkung 4 zur Jahresrechnung 2024 der UBS AG dar. Vom gesamten Beteiligungsbuchwert von USD 73.1 Mrd. sind USD 8.8 Mrd. als «Other» aufgeführt, die sich nicht in inländisch und ausländisch aufteilen lassen. Die USD 8.8 Mrd. wurden den inländischen Beteiligungen zugerechnet.

entfielen, aufgeteilt in USD 80 Mrd. inländisch und USD 164 Mrd. ausländisch. Die restlichen Aktiven und Ausserbilanzpositionen generierten RWA von USD 312 Mrd. Basierend auf diesen Werten ergibt sich ein CET1-Gesamterfordernis von USD 57 Mrd., wovon auf die Beteiligungen rund USD 25 Mrd. (inländisch USD 8.2 Mrd., ausländisch USD 16.8 Mrd.) entfallen. Das gesamte Going Concern-Erfordernis betrug knapp USD 81 Mrd., davon USD 35.5 Mrd. für die Beteiligungen (inländisch USD 11.6 Mrd., ausländisch USD 23.9 Mrd.). Auf Basis dieser Werte wies die UBS AG am Jahresende 2024 ein CET1-Überschusskapital von USD 18 Mrd. und ein Going Concern-Überschusskapital von USD 10 Mrd. auf. Teilt man das CET1-Überschusskapital proportional zu den RWA auf Beteiligungen und die übrigen Bankaktivitäten auf, so entfallen auf die Beteiligungen ein CET1 von USD 33 Mrd. (inländisch USD 10.8 Mrd., ausländisch USD 22.2 Mrd.) und USD 42 Mrd. auf die restlichen RWA. **Somit sind bei den inländischen Beteiligungen USD 21.3 Mrd. bzw. rund 66% des Buchwerts und bei den ausländischen Beteiligungen USD 18.8 Mrd. bzw. rund 46% des Buchwerts nicht durch hartes Kernkapital unterlegt.**³

Bezüglich eines möglichen Verlusts durch notwendige Wertberichtigungen auf den ausländischen Beteiligungen **könnte** per dargelegtem Stichtag **aufgrund des anteiligen CET1-Überschusses** von USD 5.4 Mrd. **eine Wertberichtigung von USD 9.1 Mrd. absorbiert werden**, was über **22% des Buchwerts entspricht**. Die zurechenbaren CET1-Überschüsse für die inländischen Beteiligungen und das übrige Bankgeschäft wären immer noch intakt. **Unter der Annahme, dass der gesamte CET1-Puffer aufgezehrt würde, könnte die UBS AG sogar eine Wertberichtigung von USD 30.7 Mrd. bzw. 75% absorbieren**. Erst darüber hinausgehende Wertberichtigungen würden zu einer Verletzung des Eigenkapitalmindestfordernisses führen. In diesem Rechenbeispiel wird risikoavers unterstellt, dass die UBS AG in ihrem eigenen Geschäft keinen Gewinn erzielt, von ihren nicht von Wertberichtigungen betroffenen Beteiligungen keine Dividendenerträge erhält, und die UBS Group AG nicht in der Lage wäre, das Kapital der UBS AG zu erhöhen.

Unterschiedliche Behandlung im Konzern- und im Einzelabschluss

Wie oben erwähnt werden die von der UBS AG gehaltenen Beteiligungen in der Konzernrechnung vollkonsolidiert, in der die Aktiven den normalen Eigenmittelvorschriften unterliegen. Alle Aktiven, die keine Abzugspositionen darstellen, und Ausserbilanzpositionen werden risikogewichtet. Der Unterschied zwischen dem Einbezug der Beteiligungen in die Konzernrechnung und im Einzelabschluss kann mit einem Fächer verglichen werden. In der Konzernrechnung ist er aufgeklappt, im Einzelabschluss hingegen zusammengefaltet. Aber es handelt sich materiell um die genau gleichen Tätigkeiten und Geschäfte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die gleichen Beteiligungen zwei völlig verschiedene Methoden für die Eigenmittelunterlegung angewandt werden sollen. Der erforderliche Kapitalbedarf im Einzelabschluss des Stammhauses ist mit dem vorgeschlagenen Abzugsregime massiv höher als in der Konzernrechnung der gesamten Gruppe, was nicht nachvollziehbar ist. De facto werden diese Beteiligungen im Einzelabschluss als wertlos angesehen, während sie im Konzernabschluss gleichzeitig als werthaltig betrachtet werden. Wir sind der Meinung, dass die Behandlung von Gleichen sowohl für den Konzern- wie den Einzelabschluss methodisch konsistent sein und zu einem Kapitalerfordernis führen muss, das höchstens unwesentlich differiert. Jede andere Regelung halten wir für willkürlich und nicht vereinbar mit dem Anspruch an eine kongruente Abbildung der Geschäfte im Einzelabschluss des Stammhauses und der Konzernrechnung der ganzen Unternehmensgruppe.

³ Dieser Wert würde um maximal USD 4.1 Mrd. auf rund USD 22.9 Mrd. ansteigen, falls die unter «Other» aufgeführten Beteiligungen im Wert von USD 8.8 Mrd. vollständig ausländische Beteiligungen sind.

Die aktuell geltende Regelung sieht für die Ermittlung des harten Kernkapitals im Einzelabschluss des Stammhauses eine Risikogewichtung der Beteiligungsbuchwerte vor. Dies ist methodisch vergleichbar mit der Behandlung in der Konzernrechnung und führt bei der UBS AG gegenwärtig zu einem harten Eigenmittelerfordernis von ca. USD 16.8 Mrd., bzw. unter anteiliger Anrechnung des vorhandenen CET1-Puffer zu verfügbarem CET1 von USD 22.2 Mrd. Abhängig von der durch die UBS AG angestrebten Zielquote würde bei der vorgeschlagenen Regelung die Kapitallücke in einer Größenordnung von USD 25 Mrd. liegen, was auf Konzernstufe zu entsprechendem Überschusskapital führen würde.

Ungleiche Behandlung der inländischen und ausländischen Beteiligungen
Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in der regulatorischen Eigenmittelunterlegung die inländischen Beteiligungen gegenüber den ausländischen derart stark begünstigt werden.⁴ «Inländisch» und «ausländisch» scheint uns kein ausreichend objektives, risikobasiertes Unterscheidungskriterium zu sein. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren mehrheitlich auf den negativen Erfahrungen mit der Credit Suisse (also fallbasiert), anstatt dass sie auf objektiven Kriterien beruhen, welche insbesondere die in den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften durchgeführten Geschäftsaktivitäten und deren Risiken zu berücksichtigen hätten. Die vereinfachte Annahme von «ausländisch = risikoreich» und «inländisch = risikoarm» halten wir für unangebracht. In diesem Zusammenhang sei an die Immobilienkrise in der Schweiz während der ersten Hälfte der 1990er Jahre erinnert.

Generelle Bemerkung zur Philosophie der Regulierung von systemrelevanten Banken

Unserer Auffassung nach konzentriert sich die gegenwärtige Regulierung der systemrelevanten Banken inklusive der vorgeschlagenen Änderungen viel zu stark auf die Kapitalausstattung, um sicherzustellen, dass auch ein ausserordentlich hoher Verlust absorbiert werden kann. Es besteht unserer Meinung nach die unrealistische Hoffnung, dass in einer Krise genügend hohe Eigenkapitalpuffer das Vertrauen in eine Bank aufrecht erhalten können. Dabei wird vernachlässigt, dass das Vertrauen der Kunden in ihre Bank davon abhängt, dass sie das Gefühl haben, ihr Geld sei sicher. In keinem der Berichte, die im Nachgang des Untergangs der Credit Suisse veröffentlicht wurden, findet sich eine Analyse dazu, was den Vertrauensverlust in eine Bank auslöst bzw. was dazu führt, dass die Kunden das Gefühl bekommen, ihr Geld sei nicht mehr sicher. Die Antwort ist selbstredend vielschichtig. Einen Punkt halten wir aber für zentral: das Gefühl, dass ihr Geld nicht mehr sicher sei, wird massgeblich hervorgerufen, wenn eine Bank in ihrer Jahresrechnung einen Verlust ausweisen muss. Nichts untergräbt das Vertrauen der Kundschaft in ihre Bank stärker, wie wenn sie Verluste ausweisen muss. Beginnen die Kunden, um die Sicherheit ihrer Einlagen zu bangen, dann ist der Bank Run wahrscheinlich. Eine Bank, die solide Gewinne erzielt, wird hingegen immer das Vertrauen ihrer Kunden geniessen. In diesem Sinne ist es viel wichtiger, über die Regulierung starke Anreize zu setzen, dass eine Bank ein Geschäftsmodell verfolgt, welches es erlaubt, Fehl- und Rückschläge im Normalfall über die Erfolgsrechnung aufzufangen und dort nicht eine Verlustserie ausweisen muss. Vereinfacht ausgedrückt ist jene Bank sicher, die nachhaltig Gewinn erzielt und nicht jene, die über noch so hohe Eigenkapitalpolster verfügt. In einer Krisensituation spielt die

⁴ Bereits die aktuelle unterschiedlich hohe Risikogewichtung von 250% für inländische Beteiligungen und 400% für ausländische Beteiligungen betrachten wir als nicht risikobasiert.

Eigenmittelquote einer Bank keine Rolle mehr, wie der Fall Credit Suisse gezeigt hat.⁵ Damit wird dem Eigenkapital keineswegs die Rolle des Haftungs- und Sicherheitssubstrats abgesprochen. Es braucht selbstredend eine dem Geschäftsmodell entsprechende ökonomisch ausreichende Eigenkapitaldecke. Aber der starke Fokus auf die Eigenmittelquote wird das Bankensystem nicht ausreichend sichern.

Aus unserer Sicht ist daher die Bankenregulierung im allgemeinen und insbesondere jene der systemrelevanten Banken konsequent darauf auszurichten, dass diese nachhaltig profitabel sind und die Fähigkeit aufweisen, grössere Verluste aus den Erträgen der laufenden Geschäftstätigkeit absorbieren zu können.. Ausserordentlich hohe Verluste sind dadurch zu vermeiden, dass verhindert wird, dass eine Bank Risikokonzentrationen aufbaut, die zu potentiell untragbar hohen Verlusten führen. In diesem Bereich besteht bei der ERV grosser Anpassungsbedarf.

Vorschläge zur Zielerreichung

Nachfolgend erläutern wir die Massnahmen, welche unserer Auffassung nach geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Mehrere der nachfolgend beschriebenen Massnahmen können oder sollten kombiniert werden.

1. Schaffung von Zwangsreserven als Bewertungspuffer

Die eleganteste Lösung wäre die Schaffung von Zwangsreserven auf den Beteiligungsbuchwerten, der als Puffer für Wertberichtigungen dienen würde. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt gegenwärtig zum Niederstwertprinzip, wobei der ursprüngliche Anschaffungswert die Bewertungsobergrenze bildet. Liegt der Fair Value der Beteiligungen deutlich über dem Buchwert, so müsste eine Wertberichtigung in den Büchern nicht erfasst werden, solange der Fair Value den Buchwert übersteigt. Der einzige Effekt wäre, dass die Höhe der Zwangsreserve abnimmt. Selbst wenn der Fair Value in einer solchen Situation unter den Buchwert zu liegen kommt, wäre der auf das CET1 durchschlagende Effekt um die Höhe der Zwangsreserven vermindert.

In welchem Ausmass gegenwärtig Zwangsreserven auf den Beteiligungsbuchwerten der UBS AG bestehen, geht aus der Jahresrechnung nicht hervor. Allerdings hat die UBS AG vor Jahresende 2024 aus zwei ausländischen Beteiligungen Kapitalrückzahlungen im Umfang von USD 13 Mrd. vorgenommen und dadurch den Buchwert dieser Beteiligungen in gleichem Umfang reduziert, was sich günstig auf das Verhältnis Fair Value zu Buchwert auswirkt. Zukünftige Gewinnausschüttungen könnten als Kapitalrückzahlungen anstatt als Dividendenertrag erfasst werden, was die Beteiligungsbuchwerte weiter senken würde. Im Umfang der RWA-Reduktion könnte die UBS AG einen Teil der Kapitalrückzahlung trotzdem als Dividende an die UBS Group AG ausschütten. Dadurch würde auf Stufe UBS AG mindestens ein Teil der Kapitalrückzahlung ausschüttungsfähig bleiben. Das Gelingen dieser Massnahme, und das ist zugegebenermassen ihr Schwachpunkt, hängt davon ab, dass die Beteiligungen zumindest in den kommenden Jahren Gewinne erwirtschaften, die an die UBS AG zurückgeführt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Bewertungspuffer nicht geschaffen werden.

2. Übernahme der regulatorischen Behandlung auf der Konzernstufe

Die im Sinne einer konsistenten regulatorischen Behandlung sinnvollste Lösung wäre die Übernahme der Behandlung, wie sie auf Gruppenstufe erfolgt, also ein Look-through Ansatz. Enthalten

⁵ Siehe dazu SNB «Bericht zur Finanzstabilität 2023», S. 29 Graphik 36, in der die Credit Suisse unter allen global systemrelevanten Banken die höchsten Eigenmittelquoten aufweist.

die Bilanzen der Tochtergesellschaften Aktiven, die Abzugspositionen vom harten Kernkapital darstellen, so würde dies auch auf Stufe UBS AG zu einem Abzug in gleicher Höhe führen. Für den um den Abzug verminderten Beteiligungsbuchwert sollten die RWA gemäss Konzernrechnung eingesetzt werden, oder falls dies als ungenügend betrachtet wird, könnten die aktuellen Risikogewichte für Beteiligungen beibehalten werden.

Die Übernahme der regulatorischen Behandlung auf Gruppenstufe für den Einzelabschluss gewährleistet einerseits die Methodenkonsistenz und andererseits, dass Gleicher gleich behandelt wird. Dadurch wird auch das unterschiedliche Risikoprofil der Beteiligungen, das sich aus ihren Geschäftsaktivitäten ergibt, berücksichtigt. Diese Behandlung sollte sinnvollerweise auch für die inländischen Beteiligungen zur Anwendung kommen, so dass mit dieser Methode die nicht auf objektiven Kriterien basierte Unterscheidung in der Risikogewichtung zwischen in- und ausländischen Beteiligungen beseitigt wird. Das Prinzip muss sein, dass Beteiligungen, die risikoreichere Aktivitäten durchführen mit mehr Kapital zu unterlegen sind als Beteiligungen mit risikoärmeren Geschäften, unabhängig davon, ob diese in- oder ausländisch sind.

Um bei der Übernahme der Eigenmittelunterlegung gemäss Gruppenstufe gegen eine materielle Wertberichtigung gewappnet zu sein, muss sichergestellt werden, dass entweder die UBS AG eine Eigenmittelzielquote einhält, die einen substantiellen Puffer zum Mindestfordernis aufweist, und/oder andere Gruppengesellschaften in der Lage sind, Kapital in ausreichendem Ausmass in die UBS AG einzuschiessen. Siehe dazu Punkte 4 und 5 unten.

3. Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. A Ziff 1a BankG und Art 32a ERV

Eine weitere Möglichkeit, das Problem zu adressieren, ist unserer Meinung nach eine geringe Modifikation des vorgeschlagenen Wortlauts von Art. 9 Abs. 2 Bst. A Ziff 1a BankG und Art 32a ERV. In beiden Artikeln sollte präzisiert werden, dass im Einzelabschluss der Abzug vom harten Kernkapital nur von Banken gemacht werden müssen, die als **Einzelinstitut systemrelevant** sind. Werden die Beteiligungen an Tochtergesellschaften hingegen von Gesellschaften gehalten, die entweder gar keine Bank sind oder als Einzelinstitut nicht systemrelevant sind, so soll die Methode der Risikogewichtung beibehalten werden.

Mit dieser Modifikation würde der UBS – und auch anderen systemrelevanten Banken - die Möglichkeit gegeben werden, Beteiligungen an Tochtergesellschaften durch Einheiten zu halten, die auf Einzelbasis entweder nicht systemrelevant sind oder gar kein regulatorisches Kapitalfordernis erfüllen müssen. Und somit wäre im Krisenfall auch eine Wertkorrektur auf den Beteiligungen möglich, ohne die Kapitalausstattung eines systemrelevanten Instituts zu gefährden. Es gibt aus unserer Sicht keinen objektiven Grund, weshalb eine nicht systemrelevante Bank einem Abzugsfordernis für ihre Beteiligungen unterliegen sollte. Ebenso sind uns keine Gründe bekannt, weshalb innerhalb der Organisationsstruktur des UBS-Konzerns diese Beteiligungen zwingend durch die UBS AG und nicht durch eine andere Gruppengesellschaft gehalten werden könnten.

4. Ersatz des AT1-Kapitals durch hartes Kernkapital

Das AT1-Kapital ist durch hartes Kernkapital zu ersetzen. Beim AT1-Kapital handelt es sich um Schönwetter-Kapital, das im Krisenfall die angedachte Wirkung nicht entfaltet, und durch den hohen Zinsaufwand das Ergebnis regelmässig schmälert. Der Ersatz durch hartes Kernkapital würde der UBS AG, welche per 30. September 2025 rund USD 20 Mrd. AT1-Kapital ausstehend hatte, jährlich ca. USD 1.2 Mrd. Zinsaufwand ersparen und im gleichen Ausmass ihre Verlustabsorptionsfähigkeit aus dem laufenden Ergebnis erhöhen. Zudem wird Kapital mit beschränkter Verlusttragfähigkeit durch voll verlusttragfähiges Kapital ersetzt.

Der für eine Wandlung in hartes Kernkapital vorgesehene hohe Trigger von 7% harter Kernkapitalquote ist viel zu tief angesetzt und wird in der Realität nie zur Anwendung kommen, da die Krise bereits vor Erreichen dieser Schwelle so akut sein wird, dass die FINMA die Wandlung des AT1 Kapitals vorher anordnen wird. Die Wandlung des AT1-Kapitals, und hier liegt ein wesentlicher Teil des Versagens, behebt ein bestehendes Kapitalproblem nicht, sondern verlagert es bloss vom harten Kernkapital auf die Stufe Tier1-Kapital. Da eine Bankkrise aber immer eine Liquiditätskrise ist, leistet das AT1-Kapital auch keinen Beitrag zur Verbesserung der Liquidität. Diese Erläuterungen gelten sowohl auf Einzel- wie auf Gruppenstufe.

5. Schaffung von Spezial-Bail-in Bonds

Dieser Punkt ergänzt Punkt 4 zum AT-1 Kapital. Sollte eine Tochtergesellschaft der UBS AG Verluste in einer Grösse erleiden, die eine Wertberichtigung des Beteiligungsbuchwerts in einem Ausmass notwendig machen, das im Stammhaus zu einer Unterschreitung der harten Mindesteigenmittelquote führt, so kann der Kapitalbedarf durch neu zu schaffende Spezial-Bail-in Bonds gedeckt werden. Diese Spezial Bail-in Bonds wären vergleichbar den AT1-Instrumenten Fremdkapitalinstrumente, die im normalen Geschäftsverlauf aber **nicht** ans Going Concern Kapital **anrechenbar** sind. Bei Eintreten eines definierten Trigger-Ereignisses können die Instrumente zu einer Kapitalerhöhung im Stammhaus (und nur dazu) herangezogen werden können. Die Instrumente müssten wohl von der UBS Group AG emittiert werden und könnten im Auslösungsfall entweder in neue Aktien der UBS Group AG oder in eine Art Redeemable Preferred Shares gewandelt werden, die wie die Namenaktien dividendenberechtigt sind. Ihre Rückzahlung wäre an zu definierende Kriterien bezüglich der Beteiligungen (Wertaufholung, Gewinnausschüttung, etc.) zu koppeln.

6. Erträge aus der Aufwertung von Beteiligungen

Liegt der Buchwert von Beteiligungen unter dem ursprünglichen Anschaffungswert, ist es bei einer Wertaufholung möglich, eine Aufwertung bis zum tieferen Wert von Fair Value und Anschaffungswert zu erfassen. Solche Erträge sollten im Eigenkapital in eine für die Ausschüttung gesperrte Reserve – vergleichbar der Aufwertungsreserve nach Art. 725c OR – gebucht werden. So kann verhindert werden, dass Aufwertungsgewinne als Dividenden ausgeschüttet werden können und das Eigenkapital vermindern, das bei einer zukünftigen Wertkorrektur der Beteiligungen fehlt.

Diese Massnahmen erlauben es unserer Meinung nach, das identifizierte Problem zu lösen und die UBS AG als systemrelevantes Einzelinstitut in genügendem Ausmass gegen mögliche Bewertungsverluste auf ihren Beteiligungen an Tochtergesellschaften zu wappnen. Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Dieter Meyer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dieter Meyer
Dozent für Financial Bank Management

Prof. Dr. Gabriela Nagel
Leiterin Institut für Financial Management

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Abteilung Banking, Finance, Insurance
Institut für Financial Management